

Bekanntmachung Nr. 229 / 2024 des Amtes Schenefeld für die Gemeinde Wacken

Betr.: Abschluss des 1. Nachtrags zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Wasserverband „Unteres Störgebiet“ und der Gemeinde Wacken

Gemäß § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Schl.-H. (LWG) wurde nach Beschlussfassung des Ausschusses des Wasserverbandes „Unters Störgebiet“ vom 29. Mai 2024 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Wacken vom 14. Dezember 2023 der 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe der Gemeinde Wacken auf den Wasserverband „Unteres Störgebiet“ geschlossen.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 46 Abs. 1 LWG erfolgte mit Datum vom 24. Juni 2024.

Der Vertrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann bei Bedarf in der Amtsverwaltung Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48 in 25560 Schenefeld, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich wird die amtliche Bekanntmachung Nr. 229/2024 inkl. der Anlage 1 auf die Homepage des Amtes Schenefeld unter der Adresse „www.amt-schenefeld.de“, Rubrik: „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Schenefeld, den 10. September 2024

„S“

Amt Schenefeld
Der
Amtsdirektor Im
Auftrag
gez. Sömis
(Sömis)

Ausgehängt am 10. September 2024
Abzunehmen am 18. September 2024
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Abgenommen am
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

**1. Nachtrag
zum Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Wacken (im folgenden "Gemeinde" genannt),
vertreten durch die Bürgermeisterin

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden "WV Unteres Störgebiet" genannt),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

ändern auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-2019 S.425) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), in der zur Zeit geltenden Fassung, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2023, sowie der Vorstandssitzung und Ausschusssitzung vom **2.9. MAI 2024** und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18.11./18.12.2014.

Artikel 1

§ 2 Aufgabendurchführung Abs. 2 und 3 werden geändert in:

**§ 2
Aufgabendurchführung**

- (2) Die Abwasserbeseitigung wird zusammen mit den Gemeinden 25596 Gribbohm und 25594 Vaale als eine selbständige kostenrechnende Einrichtung des WV Unteres Störgebiet geführt. Der Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Der WV Unteres Störgebiet ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben, insbesondere anderer Abwasserbeseitigungsgebiete, ausgenommen die Gemeinden Gribbohm und Vaale, ausgeschlossen ist.
- (3) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Entgelten (Baukostenzuschuss) an den WV Unteres Störgebiet im Zusammenhang mit der zentralen Abwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Anlage ist (z.B. Straßenentwässerung).

Artikel 2

Der 1. Nachtrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Gemeinde Wacken
Die Bürgermeisterin

Wacken, den 14. Dezember 2023



(Siegel)



WV Unteres Störgebiet
Der Verbandsvorsteher

Breitenburg, den ~~06. JUN 2024~~ 2023

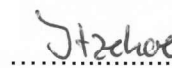


(Siegel)



Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 46 Abs. 1 LWG

(Der Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde)

, den 24.06.2024



(Siegel)

